

Submissions ANZEIGER



20.03.2018

Nr. 56

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Pflichtteil – Wer bekommt wie viel?

Das Pflichtteilsrecht ist in den §§ 2303 ff. BGB geregelt und kommt immer dann zum Tragen, wenn der Erblasser seine nahen Angehörigen durch eine Verfügung von Todes wegen von ihrer gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Durch das Pflichtteilsrecht sind dem Erblasser somit gesetzliche Schranken in Bezug auf sein Vermögen gesetzt.

Dieser Pflichtteil unterliegt nicht seiner Dispositionsbefugnis. Steuerberaterin Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, zertifizierte Testamentsvollstreckerin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass pflichtteilsberechtigt dabei die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel- und Urenkelkinder), der Ehegatte/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Eltern des Erblassers sind. Nicht anspruchsberechtigt sind hingegen die Geschwister,

Großeltern und weiter entfernte Verwandte.

Wurde nun ein Pflichtteilsberechtigter von seiner gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, gilt es davon zunächst sowohl den kompletten Nachlasswert, als auch die eigene Erbquote – gemessen an der Anzahl weiterer gesetzlicher Erben – zu ermitteln. „Man muss somit ungeachtet der Anordnung in der Verfügung von Todes wegen zunächst ermitteln, wie die gesetzliche Erbfolge gem. §§ 1924 ff. BGB wäre. Diese so ermittelte Quote wird dann noch einmal halbiert, das Ergebnis stellt nun den eigenen Pflichtteilsanspruch dar“, erklärt Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Erblasser – Ehegattin – Kind₁ – Kind₂

Das Kind₂ wird von der gesetzlichen Erbfolge in einem Testament ausgeschlossen.

Der komplette Nachlass des Erblassers beträgt 100.000,00 Euro.

Lag kein Ehevertrag zwischen den Ehegatten vor, geht man bei ihnen von einem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aus. Danach beträgt der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbschaft (ein Viertel gesetzlicher Erbteil und ein Viertel Zugewinnausgleich) = 50 Prozent.

Der gesetzliche Erbteil von jedem Kind würde grundsätzlich je 25 Prozent betragen.

Somit beträgt der Pflichtteil des ausgeschlossenen Kindes₂ = 12,5 Prozent, somit 12.500,00 Euro.

In diesem Zusammenhang sei lediglich kurz erwähnt, dass es auch Einzelfälle gibt, in denen sich der Pflichtteil nicht ohne weiteres berechnen lässt oder aber durch besondere Umstände einer Korrektur bedarf. **Fortsetzung auf Seite 32**

673. SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES BAUGESPRÄCH

Bauen im Umland – Ressourcen und Herausforderungen

- Bauen außerhalb der großen Städte Strategien des Landes Schleswig-Holstein
- Modellvorhaben St. Michaelisdonn: Wohnprojekt, Wärmenetz und -speicher, Altersgerechte Optimierung und mehr ...
- Selbstbestimmtes würdiges Leben auf dem Land
- Thermodynamische Hochzeit – Wärmewende 4.0
- Robert-Koch-Park in Mölln Ein neuer Stadtteil mit inklusivem und ökologischem Modellcharakter

Termin: 21.03.18
09.00 - 16.00 Uhr

in der Holstenhalle 2,
Justus-v.-Liebig-Straße 2-4,
24537 Neumünster

Anmeldung: Fax 0431 66369-69

Quelle: www.arge-ev.de

1236

MOBILE RÄUME

Wir lösen Raumprobleme

- Bürocontainer
- Bauwagen
- Bautoiletten
- Bauzaun
- Hallenbau
- Mietservice



Hb
HANSA BAUSTAHL
BAUELEMENTE · MOBILE RÄUME
Porgersing 12 · 22113 Hamburg
Telefon 040/73 36 07-0 · Fax 040/73 36 07 22
www.hansabaustahl.de
Türen · Tore · Zargen
HÖRMANN Stützpunkt-Lieferant

Pflichtteil

Fortsetzung von Seite 1

Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Erblasser innerhalb von zehn Jahren vor seinem Erbfall diverse Vermögenswerte verschenkt und dadurch seinen Nachlass mindert. Hier würde je nach Einzelfall der sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch gem. § 2325 BGB greifen. Der Pflichtteilsberechtigte könnte dann verlangen, dass sein Pflichtteil aufgestockt wird.

Dadurch, dass das Pflichtteilsrecht eine Mindestbeteiligung am Nachlass des Erblassers garantieren soll, gibt es nur sehr wenige Fälle, wo es auch an einem Pflichtteil fehlt, diese sind:

1. Gem. § 2346 BGB im Wege eines Erbverzichts durch erbrechtlichen Vertrag;
2. Gem. § 2349 BGB erstreckt sich der Verzicht auf Abkömmlinge, soweit nichts anderes vereinbart wurde;
3. Gem. § 2344 BGB durch Erklärung der Erbunwürdigkeit;
4. Gem. § 2333 BGB bei Entziehung des Pflichtteils in besonders gravierenden Fällen;
5. Ausschlagung der Erbschaft (es sei



denn, Ausnahmen nach §§ 1371, 2306 oder 2307 BGB greifen).

Ferner weist Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz darauf hin, dass das Recht, den Pflichtteil zu verlangen, nicht ewig hält: „Es verjährt vielmehr gemäß § 2332 I BGB in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden letztwilligen Verfügung Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.“

Quelle + Foto: www.franz-partner.de

Öffentlicher Einkauf:

BME gewinnt EU-Förderprojekt

Der BME hat das EU-Förderprojekt „Procure2Innovate“ gewonnen. „Damit werden wir als Koordinator unseren Beitrag zur Modernisierung des öffentlichen Einkaufs leisten“, betonte Dr. Silvius Grobosch, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME), am Donnerstag in Frankfurt.

Ziel der von der EU-Kommission geförderten und auf vier Jahre befristeten Initiative ist die Vernetzung neuer und bereits bestehender Kompetenzzentren für die öffentliche Beschaffung in Europa. Grobosch: „Hierbei geht es vor allem um die Förderung von Innovationen. Der BME übernimmt dabei die Koordinations- und Kommunikationsfunktion. Es erfüllt uns mit Stolz, dass wir uns mit unserem Projektantrag erfolgreich gegen die europäische Konkurrenz durchsetzen konnten.“

Mit Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien und Portugal kooperieren insgesamt zehn EU-Staaten mit dem Ziel, die Innovationskraft der öffentlichen Beschaffung zu erhöhen. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung

mit KOINNO – dem Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung in Deutschland – steuert der BME seit Februar 2018 die Arbeit der genannten zehn EU-Mitgliedsstaaten. Diese werden sich im Rahmen des Projektes „Procure2Innovate“ auf institutioneller Ebene vernetzen. Damit sollen der Wissenstransfer, die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Innovationsbeschaffung erleichtert sowie Strategien zur Unterstützung öffentlicher Einkäufer erarbeitet werden. Darüber hinaus entwerfen die Projektpartner eine gemeinsame Position zu den Aufgaben des modernen öffentlichen Einkaufs und vertreten diese gegenüber der Politik.

„'Procure2Innovate' reiht sich in die Internationalisierungsstrategie des BME ein und komplettiert die bereits geschlossenen Kooperationen und Aktivitäten mit europäischen Partnerverbänden und Organisationen“, erläuterte Grobosch. Darüber hinaus werde der BME damit in Europa Sprachrohr der öffentlichen Beschaffung. „Zusätzlich bekommen wir Einblicke in die jeweiligen Märkte und die Treiber“, so Grobosch abschließend.

Quelle: www.bme.de

Energiewende braucht schnelles Internet

Ohne Breitbandausbau kommt Digitalisierung in der Energiebranche nicht voran

Die fehlende flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet in Deutschland behindert die Digitalisierung der Energiebranche und intelligente Lösungen im Sinne der Energiewende. Darauf weist der Digitalisierungsexperte Jochen Grewe vom Stadtwerke Energie Verbund aus Kamen hin.

Wenn das Smartphone die Heizung steuern und die Solaranlage mit dem Elektroauto sprechen soll, braucht es breite Datenautobahnen. Auch auf dem Mobile World Congress in Barcelona wurde vor entsprechenden Engpässen in Deutschland gewarnt.

In Deutschland beträgt die durchschnittliche Internetgeschwindigkeit lediglich 15,3 Mbit/s. In anderen Ländern wie der Schweiz, den skandinavischen Ländern oder Japan liegt dieser Wert bei deutlich über 20 Mbit/s. Lediglich in Hamburg, Bremen und Berlin liegt die Versorgung mit schnellem Internet von über 50 Mbit/s bei mehr als 90 Prozent. In den ostdeutschen Bundesländern verfügen nur rund 50 Prozent der Haushalte über einen solchen Breitbandanschluss. Dabei sind Bandbreiten bis zu 50 Mbit/s eher der Mindeststandard.

„Schnelles Internet in ganz Deutschland und nicht nur in wenigen Ballungsgebieten wird für die Energiekunden, aber

auch für die Stadtwerke und Energieversorger, immer wichtiger. Die Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, intelligente Stromzähler, Smart Home Anwendungen und nicht zuletzt Elektromobilität erfordern in der Summe immer



höhere Bandbreiten und flächendeckendes schnelles Internet“, erklärt Jochen Grewe, Geschäftsführer der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH.

„Ohne Breitbandausbau und flächendeckendes schnelles Internet seien die neuen Geschäftsmodelle der Energieversorger im Dienstleistungsbereich nicht realisierbar“, so Grewe.

Quelle + Foto: www.kleinerracker.de

Recycling setzt auf Hyundai-Maschinenpark

Das 2003 gegründete Entsorgungsunternehmen HDB-Recycling in Hünxe bei Wesel ist einer der großen Baustoff-Aufbereiter am Niederrhein. 12 Mitarbeiter und ein sehr großer Park an Hyundai-Baumaschinen bereiten mit jedem einen sechsstelligen Tonnen-Betrag an Baustoffen auf.

Die Baustoffe kommen aus der Region des Niederrheins und dem Ruhrgebiet. Zum Verladen, Aufbereiten und Beschicken von Brech- und Siebanlagen sind ausschließlich Radlader und Kettenbagger von Hyundai eingesetzt. Betreut wird das Unternehmen von Hyundai Baumaschinen Nord, dem

Auf dem 22.000 m² großen Firmengelände von HDB in Hünxe arbeiten 10 Hyundai-Bagger und Radlader.

